

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 11.

15. März 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Berichte

der

Kommissionen des Ständerathes sammt Bundesbeschluß, betreffend die Großrathswahlen im Kanton Tessin im Jahr 1859.

A. Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission über die Beschwerden gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1859, betreffend die Tessinerwahlen vom 13. Februar gleichen Jahres.

(Vom 28. Januar 1860.)

Tit. I

In Folge einer vom 21. März 1859 datirten, ausführlichen Beschwerdeschrift, unterzeichnet von 20 Abgeordneten verschiedener tessinischer Wahlkreise, hat sich der Bundesrath, nach angehörter Verantwortung der Regierung von Tessin, unter'm 29. November v. J. veranlaßt gesehen, einen Entscheid zu fällen, durch welchen im Wesentlichen Folgendes verfügt wurde:

- 1) In den Wahlkreisen Faido, Castro, Malvaglia, Tesserete und Magliasina sollen sowohl die bereits vom Großen Rathe des Kantons Tessin kassirten als auch die von dieser Behörde anerkannten Wahlen vom 13. Februar v. J., mit Ausnahme der-

jenigen, welche in den beiden Versammlungen dieser Kreise auf die gleichen Personen gefallen sind, aufgehoben seyn;

- 2) Die vom Großen Rathe des Kantons Tessin anerkannten Wahlen des Kreises Sessa sollen in Kraft verbleiben.

Gegen diesen Beschluß des Bundesrathes sind die nachfolgenden Rekurse an die Bundesversammlung ergriffen worden:

- 1) Die Regierung von Tessin, in Folge eines vom Großen Rathe ihr erteilten Auftrages stellt mit gedruckter Zuschrift vom 29. Dezember v. J. das Begehren: „Es sei der Beschluß des Bundesrathes vom 29. November, insoweit als derselbe die vom Großen Rathe als gültig anerkannten Wahlen der Kreise Faïdo, Castro, Malvaglia, Tesserete und Magliasina aufhebt, für null und nichtig zu erklären.“
- 2) Die Herren Advokat Joseph Kossi, Ludwig Kossi und Coriolan Andina in Castelrotto verlangen mit Zuschrift vom 29. Dezember: „Es sei der Beschluß des Bundesrathes in dem Sinne abzuändern, daß auch die vom Großen Rathe anerkannten Wahlen des Kreises Sessa aufgehoben werden sollen.“
- 3) Sechs Bürger des Wahlkreises Malvaglia und ein Bürger des Wahlkreises Castro begehren mit Zuschrift vom 23. Dezember, daß auch diejenigen Wahlen, welche in den beiden Versammlungen dieser Kreise auf die gleichen Personen gefallen sind, zu kassiren seyen.

Neben diesen drei Rekurschriften sind der Kommission noch folgende, seit dem bundesrätlichen Beschlusse eingegangene Aktenstücke zugestellt worden:

- a. Eine Petition der Gemeinderäthe von sieben Gemeinden des Kreises Faïdo, welche vom Bundesrathe weitere Verfügungen zu Vollziehung seines Beschlusses vom 29. November verlangte;
- b. eine Petition der Tessiner Sektionen des Vereines „Helvetia“, welche verlangt, es solle die Bundesversammlung grundsätzlich sich dafür aussprechen, daß die Beschlüsse der obersten kantonalen Behörden, welche sich auf ihre Konstituierung beziehen, keiner Revision unterstellt werden dürfen;
- c. eine Petition der „Association démocratique Vaudoise“, Sektion des Vereines „Helvetia“, welche mit wenigen Worten den Wunsch ausdrückt, daß die Bundesversammlung dem Rekurse der Regierung von Tessin entsprechen möge.

Der gedruckte Bericht des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, wie er vom Bundesrathe genehmigt worden, ist der Kommission erst am 23. v. M. gekommen. In demselben ist der wesentliche Inhalt der von den ursprünglichen Rekurrenten und von der Regierung von Tessin eingereichten Rechtschriften und Belege mit solcher Ausführlichkeit wiedergegeben, daß wir uns wohl darauf beschränken dürfen, für die ganze

faktische Unterlage des bundesrätlichen Entscheides auf jenen Bericht zu verweisen.

Da die Regierung von Tessin ihre Beschwerde gegen den Beschluß des Bundesrathes in erster Linie auf den Grund der Inkompetenz des Bundes zur Intervention in die fragliche Wahlangelegenheit stützt, so mußte sich die Kommission zuerst die Frage aufwerfen, ob nicht, ehe in das Materielle der Sache eingetreten werden könne, der Fall als Kompetenzkonflikt an die vereinigte Bundesversammlung zu bringen sey. Die Kommission hat geglaubt, diese Frage verneinend beantworten zu sollen, weil nach Art. 74, Ziffer 17 und Art. 80 der Bundesverfassung nur wirkliche „Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber, ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonsouveränität gehöre“, von den beiden Räten gemeinschaftlich zu behandeln sind. Im vorliegenden Falle hat die Regierung von Tessin die Sache nicht in Form eines Kompetenzstreites bei der Bundesversammlung anhängig gemacht; der Große Rath hat vielmehr schon im Mai v. J. beschlossen: „ohne ein vorläufiges Urtheil über die Kompetenz zu provoziren, sollen die Gründe der Inkompetenz des Bundes, den Akt des Großen Rathes zu kontrolliren, mit denjenigen der materiellen Vertheidigung seiner Entscheidung kumulativ behandelt werden,“ und so wurde dann auch sowohl in der Vernehmlassung der Regierung vom 30. Juni als auch in der Rekurschrift vom 29. Dezember verfahren. Es wird auch von der Regierung von Tessin nicht unbedingt behauptet, daß der in Frage liegende Gegenstand außer den Bereich des Bundes falle; vielmehr räumt sie für alle Fälle, wo in Folge von Art. 5 der Bundesverfassung über die Verletzung der Rechte des Volkes oder der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger bei den Bundesbehörden eine s. g. Beschwerde geführt wird, diesen letztern ausdrücklich wenigstens präliminäre Kompetenz ein, zu untersuchen, ob die Beschwerde begründet sei, um, falls dieses wirklich der Fall wäre, die angefochtenen Verfügungen kantonaler Behörden aufzuheben. Es läuft also im vorliegenden Falle die ganze Meinungsverschiedenheit, welche zwischen dem Bundesrathe und der Regierung von Tessin besteht, auf die Frage heraus, ob durch die Entscheidungen des Großen Rathes über die Wahlen vom 13. Februar v. J. verfassungsmäßige Rechte, welche durch die Bundesverfassung garantiert sind, verletzt worden seyen oder nicht, und es kann daher in der That die Kompetenzfrage nur im Zusammenhange mit einer einläßlichen Prüfung der Motive, auf welche sich jene Entscheidungen stützen, richtig keurtheit werden. Wir glauben demnach die ungetrennte Behandlung der formellen und materiellen Gründe, auf welche sich die Regierung von Tessin in ihrer Rekurschrift beruft, dem Ständerathe um so eher empfehlen zu sollen als in ähnlichen Fällen, wo eine Kantonsregierung die Kompetenz des Bundes nicht sowohl dem Grundsatz nach als in ihrer Anwendung auf die vorhandenen faktischen Verhältnisse bestritt, auf gleiche Weise verfahren worden ist. Wir erinnern z. B. an den, erst vor

kurzer Zeit behandelten Konflikt des Bundesrathes mit dem h. Stände Genf, betreffend die Fremdenpolizei.

Gehen wir nun über zu der grundsätzlichen Frage, ob die Bundesbehörden berechtigt seyen, maßgebend einzuschreiten mit Bezug auf die Anerkennung oder Kassation kantonaler Wahlen, bei welchen eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte behauptet wird, so können wir uns allerdings die große Tragweite, welche der besagende Entscheidung dieser Frage für alle Kantone hat, nicht verhehlen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wahl der obersten, gesetzgebenden Behörde eines Kantons eines der wichtigsten Attribute der Kantonsouveränität ist, in dessen Ausübung die Bundesbehörden sich in der Regel nicht einzumischen haben und jedenfalls ohne dringende Veranlassung sich nicht einmischen sollen. Auch ist in den meisten Kantonsverfassungen ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Großen Räte, wenn die Wahlen einzelner ihrer Mitglieder beanstandet werden, selbst über deren Gültigkeit zu entscheiden haben. Allein wie der Art. 3 der Bundesverfassung die Souveränität der Kantone nur insoweit anerkennt, als dieselbe nicht durch andere Bestimmungen der Bundesverfassung beschränkt ist, so hat man sich im Laufe der eilf Jahre, während deren diese letztere bereits in Kraft besteht, hinlänglich daran gewöhnt, keinerlei, wenn auch noch so sehr in kompetenter Stellung erlassene, Entscheidungen kantonaler Behörden dem Bunde gegenüber als unantastbar zu betrachten; die Bundesbehörden haben allenthalben eingegriffen, wo klare Bundesvorschriften nicht beobachtet worden waren, und in diesem Falle nicht bloß Regierungsbeschlüsse und gerichtliche Urtheile, sondern auch Gesetze der Kantone für ungültig erklärt. Zu den wichtigsten Beschränkungen der Kantonsouveränität gehört nun ohne Zweifel auch der Art. 5 der Bundesverfassung, nach welchem der Bund den Kantonen gewährleistet, „ihre Verfassung, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.“ Nicht umsonst ist der Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung so weit gehalten, nicht umsonst hat der Bund die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger, welche in der Garantie der Verfassungen eigentlich bereits inbegriffen sind, auch noch ausdrücklich neben den Rechten der Behörden in seinen Schutz genommen. Es gab eine Zeit in unserm Vaterlande, zu welcher nur die Regierungen gegenüber ihrem Volke bei der Eidgenossenschaft thatkräftige Unterstützung fanden; der neue Bund wollte allen Kantonen geordnete staatsrechtliche Zustände sichern, welche nur dann bestehen können, wenn gegen Uebergriffe der Behörden nicht bloß das gesammte Volk, sondern selbst der einzelne Bürger bei der höhern Instanz des Bundes Recht suchen und finden kann. Daß nicht alle Entscheidungen kantonaler Behörden, durch welche der Einzelne seine Rechte beeinträchtigt glaubt, an die Bundesbehörden gezogen werden

Können, dafür ist gesorgt durch das Beiwort: „verfassungsmäßige Rechte der Bürger“, nur wenn die Verletzung von Rechten, welche in den kantonalen Verfassungen garantirt sind, in Frage kömmt, ist der Bund nach Art. 5 befugt einzuschreiten, gleichwie er nach andern Artikeln der Bundesverfassung dies thun darf, wenn es sich um die Verletzung ausdrücklicher Bundesvorschriften handelt. In diesem Sinne und Umfange ist denn auch der Art. 5 nicht selten schon, und zwar mitunter selbst in wenig erheblichen Fällen, angerufen und angewendet worden. Ohne alle hierauf bezüglichen Entscheidungen anführen zu wollen, erinnern wir nur daran, daß erst vor einem halben Jahre die Bundesversammlung ein Reisenden-Transportreglement aus dem Kanton Uri aus dem Grunde aufgehoben hat, weil es der, in der Kantonsverfassung garantirten Gewerbefreiheit widersprechend gefunden wurde, und daß im Jahr 1856, als die tessinische Gemeinde Croglia ihren Gemeindrath vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer erneuerte, der Bundesrath diese neue Wahl als der Kantonsverfassung zuwiderlaufend kassirt hat. Mit Bezug auf Großrathswahlen sind freilich die Bundesbehörden, wir möchten sagen glücklicher Weise, bis dahin erst einmal, und zwar ebenfalls aus dem Kanton Tessin, im Jahr 1855, angerufen worden. Der Rekurs wurde damals abgewiesen, jedoch keineswegs wegen Inkompetenz des Bundes, sondern wie der Bundesbeschluß (Offiz. Sammlung V, 135) ausdrücklich sagt, weil die Beschwerdeführer keine Verletzung von Rechten, welche durch die Bundesverfassung gewährleistet sind, nachgewiesen hatten. Wenn die Botschaft des Bundesrathes, welche diesem Beschlusse vorausging, zwar im Allgemeinen den Grundsatz aufstellte, daß „die Entscheidung über Wahlbeschwerden gegen kantonale Wahlen einzig und allein den betreffenden kantonalen Behörden zustehe“, so fügte sie doch als Beschränkung die klaren Worte bei: „wenn durch die Entscheidungen der letztern verfassungsmäßig garantirte Rechte offenbar verletzt worden wären, würde ein Rekurs an die Bundesbehörden begründet gewesen seyn.“

Wir kommen nun also zu der thatsächlichen Frage, ob mit Bezug auf die Tessiner Wahlen vom 13. Februar die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger von den Beschwerdeführern behauptet werde und ob nach den von beiden Seiten eingereichten Akten eine solche wirklich vorliege. In ersterer Beziehung sind wir der Ansicht, es folge schon aus dem Wesen einer demokratischen Republik, daß die Wahl kantonalen Behörden, soweit sie dem Volke zusteht, in geschmägigen Versammlungen, zu welchen alle stimmfähigen Bürger auf vorgeschriebene oder übliche Weise einberufen werden, vor sich gehen muß; zum Ueberflusse sagt der Art. 32, §. 3 der Tessiner Verfassung ausdrücklich, die Wahl der Großrathsdeputirten geschehe durch die zu einer Versammlung vereinigten Aktibürger jedes Kreises nach vorangegangener Einberufung, welche in jeder Gemeinde mindestens sieben Tage vorher erfolgen soll. Wenn also im vorliegenden Falle von den ursprünglichen Rekurrenten behauptet wird, es

habe der Große Rath des Kantons Tessin Wahlen anerkannt, welche nicht in gesetzmäßigen Versammlungen von der Mehrheit derselben getroffen worden seyen, so liegt darin sicherlich eine Beschwerde über Verkümmern des verfassungsmäßigen Wahlrechtes der Bürger, welches gerade zu den wichtigsten derjenigen Volksrechte gehört, die der Bund in Art. 5 unter seinen Schutz genommen hat. Mag es nun dem betreffenden Kantone wohl oder wehe thun, so liegt es, wenn diese Garantie nicht gerade ihren erheblichsten Werth verlieren soll, in solchen Fällen in der ersten Pflicht der Bundesbehörden, die Beschwerde nicht zum voraus abzuweisen, sondern genau zu untersuchen, ob sie begründet sey oder nicht. Wir wissen zwar wohl, daß der Entscheid über bestrittene Wahlverhandlungen um so schwieriger ist, je ferac die erkennende Behörde den örtlichen Verhältnisse steht; aber die bloße Schwierigkeit einer Untersuchung kann die Bundesbehörden nicht ihrer Verpflichtung entheben, wenn der Große Rath eines Kantons der Beeinträchtigung von Volksrechten beschuldigt wird. Wir glauben auch, der Bundesrath habe im vorliegenden Falle hinlängliches Material gesammelt, auf welches hin über die Begründetheit der Beschwerde wohl entschieden werden könne; es liegen diejenigen Akten vor, welche für den Großen Rath von Tessin bei seinem Entscheide maßgebend waren, und eine weitere Untersuchung würde theils zu keinem weitern Resultate führen, theils mit derjenigen Verfahrensweise, welche beim Entscheide über bestrittene Wahlverhandlungen allenthalben üblich ist, nicht im Einklange stehen. Glauben wir also ohne Weiteres eintreten zu sollen auf die Frage, ob die vom Bundesrathe kassirten Wahlen in fünf tessinischen Wahlkreisen in solcher Weise vor sich gegangen seyen, daß sie nicht als der gesetzmäßige Ausdruck des Volkswillens angesehen werden können und daher auch das konstitutionelle Wahlrecht nicht zu seiner Geltung gelangt sey, so müssen wir, so ungerne wir es auch thun, diese Frage im Sinne des bundesrätlichen Entscheides bejahen. Ehe wir im Einzelnen diese unsere Ansicht näher begründen, schicken wir die allgemeine Bemerkung voraus, daß wir das bloße Vorkommen von Doppelwahlen, so sehr es auch im Allgemeinen als ein Sympton ungesunder politischer Zustände betrachtet werden mag, doch noch nicht als einen genügenden Rechtsgrund zur Kassation sämtlicher, von zwei Versammlungen in einem Kreise neben einander getroffener Wahlen betrachten können. Es läßt sich natürlich der Fall denken, daß neben einer vollkommen gesetzmäßigen, in bester Ordnung verhandelnden, die Mehrheit der Bürger in sich fassenden Wahlversammlung eine andere auftreten könnte, welche in allen den genannten Beziehungen das entgegengesetzte Bild darbieten würde; diese Möglichkeit bedingt demnach eine genaue Untersuchung aller faktischen Vorgänge an den beiden Versammlungen. Aber allerdings macht schon das bloße Vorkommen zweier getrennter Wahlversammlungen, welche beide einen gewissen äußern Anschein von Legalität für sich in Anspruch nehmen, es der entscheidenden Behörde zur Pflicht, nicht leichtlin der einen oder andern den Vorzug zu geben, sondern, wo begründete Zweifel

Darüber obwalten können, ob der Volkswille seinen gesetzmäßigen Ausdruck gefunden habe, lieber nochmals an das Volk zu appelliren, damit nöthigenfalls unter der Aufsicht und Leitung höherer Beamten die wirkliche Mehrheit zu ihrem Rechte gelange. Wenn wir also nicht auf den Standpunkt uns stellen, daß alle Doppelwahlen schon an und für sich als ungültig zu betrachten seyen, so kann uns auch der Vorwurf der Inkonsequenz gegenüber der Entscheidung der Bundesbehörden im Jahr 1855 nicht treffen. Allerdings hatten damals auch Doppelwahlen, zwar nur in zwei Wahlkreisen, stattgefunden; allein die Beschwerde, welche sich zunächst auf die in Folge des Pronunciamento vorgenommene Verfassungsrevision und erst in zweiter Linie auf die Großrathswahlen bezog, focht die letztere mehr aus andern Gründen an, wie namentlich weil sie unter dem Druck bewaffneter Banden stattgefunden hätten, weil sie unmittelbar nach der Volksabstimmung über die revidirte Verfassung, ehe letztere die eidgenössische Gewährleistung erhalten, und auf den gleichen Tag mit den Nationalrathswahlen ausgeschrieben worden seyen. Es ist daher begreiflich, daß man damals die Frage, ob die Bundesbehörden mit Bezug auf die kantonalen Wahlen einzuschreiten haben, von einem wesentlich andern Gesichtspunkte als jetzt auffaßte und viel weniger Veranlassung hatte, die faktischen Vorgänge in jedem einzelnen Wahlkreise näher zu untersuchen.

Wir gehen nun zu den einzelnen Kreisen über, deren Wahlen der Bundesrath kassirt hat, und zwar zuerst zum

Wahlkreis Faido.

Es liegen hier die Verbalprozesse von zwei Wahlversammlungen vor: die eine wurde vom Friedensrichter Bertina, dem hiefür durch das Gesetz in erster Linie bezeichneten Beamten, in der Kirche zu Faido, als dem hiefür ausdrücklich angeordneten Orte, eröffnet, und es wohnten ihr nach dem Protokolle 354 Bürger bei; die andere wurde unter dem Vorsitze des Suppleanten Molone am Eingange der Kirche, d. h. wohl auf einem Platze vor derselben gehalten, und es nahmen nach Angabe des Protokolls 126 Bürger an derselben Antheil. Beide Verbalprozesse behaupten, es habe je die betreffende Versammlung zur vorgeschriebenen Zeit, nämlich um 10 Uhr Vormittags begonnen; es kann dieses aber jedenfalls nicht mit Bezug auf beide Versammlungen richtig seyn, da aus der Darstellung beider Partheien unzweifelhaft hervorgeht, daß dieselben sich gegenseitig nicht gesehen haben. Der Große Rath des Kantons Tessin hat nun, indem er die Wahlen der Versammlung Molone als gültig anerkannte und dagegen diejenigen der Versammlung Bertina kassirte, einzig die Frage des Zeitpunktes in Betracht gezogen und dabei gefunden, es könne über die Richtigkeit des Protokolls der erstern Versammlung kein Zweifel walten, weil dasselbe unterstützt werde durch das schriftliche Zeugniß des Telegraphisten, welcher am besten im Falle gewesen sey, die Stunde genau zu bestimmen, durch die Erklärung von vier andern Zeugen, und durch

die Anwesenheit des Regierungstatthalters bei dieser Versammlung. Die letztere Thatsache kann offenbar in keiner Weise als entscheidend betrachtet werden; denn wenn man der Erklärung des in amtlicher Stellung handelnden Friedensrichters keinen Glauben schenkt, wie kann man dann darauf abstellen, daß der Regierungstatthalter als einfacher Bürger der einen und nicht der andern Versammlung beigewohnt hat? Was aber die Feststellung des Zeitpunktes betrifft, so stehen den Zeugnissen, welche für das Protokoll Molone angeführt werden, die Zeugnisse von fünf Gemeinderäthen und einer großen Anzahl von Bürgern gegenüber, welche die Richtigkeit des Protokolles Bertina bestätigen, und es läßt sich daher nach bald einem Jahre kaum mehr ermitteln, ob die Versammlung vor der Kirche etwas vor der angezeigten Stunde oder dieselbe in der Kirche etwas nach derselben abgehalten worden sey. Nach unserer Ansicht kann es aber hierauf allein jedenfalls nicht ankommen, denn, wie die Regierung von Tessin selbst in ihrer Vernehmlassung sagt, das Wahlrecht darf nicht mit der Uhr in der Hand abgemessen werden. Wollten wir auch die Thatsache, daß die konservative Mehrheit der Wähler mit dem Friedensrichter und seinem ersten Stellvertreter, dem Sekretär-Weißer, an der Spitze zu spät auf dem Wahlplatze erschien, als vollständig erwiesen annehmen, so könnten wir doch aus derselben unmöglich die Folgerung ziehen, daß es nur der liberalen Minderheit zugestanden habe, ohne auch nur einen Augenblick zuzuwarten, den zweiten Stellvertreter des Friedensrichters zu Eröffnung der Versammlung aufzufordern und unter seinem Vorsetze mit Ausschluß ihrer Mitbürger die Wahlen zu treffen. Die bloße Darstellung dieses Verfahrens genügt, um dasselbe als aller demokratischen Praxis zuwiderlaufend zu bezeichnen. Wir müssen der Ansicht des Bundesrathes vollkommen beipflichten, daß es nicht anders als zu argen Mißbräuchen führen kann, wenn der Stellvertreter des gesetzlichen Wahlpräsidenten eine etwelche Verspätung desselben benützt, um sich an seine Stelle zu setzen, ohne irgendwie zu wissen, daß derselbe nicht erscheinen werde; im vorliegenden Falle waren zudem der Friedensrichter und seine Partheigenossen gar nicht verpflichtet, an dem Orte zu erscheinen, wo die Versammlung der Regierungspartei stattgefunden hat, nämlich auf dem Platze vor der Kirche. Wenn auch die in den Verbalprozessen der Doppelbüreaux enthaltenen Zahlenangaben keinen unbedingten Glauben verdienen, so hat doch die Regierung die Behauptung der Rekurrenten, daß die große Mehrheit der Wähler nicht an der vom Großen Rathe anerkannten, sondern an der andern Versammlung Theil genommen habe, nicht zu bestreiten gewagt, und wir dürfen daher um so unbedenklicher erklären, daß hier nicht nach Art. 32 der Tessiner Verfassung verfahren worden ist. Die Bundesbehörden müssen demnach auch die anerkannten Wahlen kassiren und dem Volke des Wahlkreises Haido Gelegenheit geben, durch neue Wahlen seinen Willen kund zu geben.

Wahlkreis Castro.

Aus einer Erklärung des Friedensrichters Banazzi, angeführt im Berichte der Großrathskommission, geht hervor, daß jener Beamte, zuwider dem Art. 32, §. 3 der Verfassung und dem Art. 19 des Wahlgesezes, unterlassen hatte den Ort und die Stunde der Wahlversammlung publiciren zu lassen. Gleichwohl fanden die Wähler beider Partheien sich zahlreich auf dem gewohnten Plage ein; es wurde aber bereits bei der ersten Abstimmung, welche über die Verlesung der Stimmregister stattfand, durch Thätlichkeiten, welche von konservativer Seite begonnen worden zu seyn scheinen, die Ordnung gestört und die Regierungsparthei begab sich darauf unter Anführung des Suppleanten Frusetta an einen andern Ort, wo sie für sich besondere Wahlen traf. Es wurden also auch hier wieder zwei verschiedene Wahlprotokolle abgefaßt und der Regierung eingesandt; doch wurden zwei Mitglieder des Großen Rathes von beiden Versammlungen übereinstimmend gewählt und nur die dritte Wahl fiel auf zwei verschiedene Personen. Wir finden nun, daß in den angeführten Thatsachen für den Großen Rath des Kantons Tessin hinlängliche Gründe lagen zur Kassation der unter dem Vorstehe des Friedensrichters Banazzi getroffenen Wahlen; dagegen begreifen wir nicht die aus dem stattgefundenen Unordnungen gezogene Schlussfolgerung, daß der Suppleant Frusetta erst nach bereits angehobener Wahlverhandlung berechtigt gewesen sey, einen andern Ort für die Fortsetzung der Versammlung zu bezeichnen. Wie bereits angedeutet wurde, muß die Bezeichnung des Ortes nach dem Gesetze geraume Zeit vor dem Wahltag geschehen; eine improvisirte Versammlung der einen Parthei nach stattgehabter Wahlstörung entbehrt daher des Charakters der Gesetzmäßigkeit. Dieselbe müßte daher als richtig betrachtet werden, selbst wenn es als ausgemittelt anzusehen wäre, daß wirklich die Mehrheit der Wähler an ihr Theil nahm; indessen wenn auch das Wahlprotokoll der Regierungsparthei 178 und dasjenige der Oppositionsparthei nur 157 Stimmende angiebt, so wird doch die Glaubwürdigkeit dieser Verbalprozesse geschwächt durch ein ganz genaues, von den Gemeinderäthen abgefaßtes Namensverzeichnis, aus welchem sich ergibt, daß an der noch ungetrennten Versammlung bloß 283 Bürger erschienen waren. Wir halten daher mit dem Bundesrathe dafür, es seyen die Wahlen des Kreises Castro, soweit sie nicht in beiden Versammlungen auf die gleichen Personen gefallen sind, zu kassiren.

Was die auf die nämlichen Personen gefallenen Doppelwahlen betrifft, so liegt uns nun zwar allerdings ein Rekurs vor, welcher verlangt, daß dieselben ebenfalls aufzuheben seyen, und es läßt sich nicht bestreiten, daß, wenn man sich auf einen ausschließlich formellen Standpunkt stellen wollte, aus der erklärten Ungültigkeit beider Versammlungen auch die Ungültigkeit sämmtlicher in denselben getroffenen Wahlen hergeleitet werden müßte. Indessen scheint uns die Aufgabe der Bundesversammlung nicht weiter zu reichen, als daß sie dafür zu sorgen hat, daß das Wahlrecht nicht ver-

kümmert werde und der wahre Volkswille zu seinem Ausdrucke und zur Geltung gelange. Von diesem Standpunkte ausgehend finden wir keine Veranlassung Wahlen zu kassiren, welche auf's Unzweideutigste den übereinstimmenden Willen sämmtlicher Wähler ausdrücken, indem die beiden Parteiversammlungen einmüthig zwei nämliche Personen zu Abgeordneten in den Großen Rath gewählt haben.

Wahlkreis Malvaglia.

Wir finden hier, wie in Faïdo, zwei von Anfang an getrennte Wahlversammlungen, welche einander nicht gesehen haben und gleichwohl nach den eingereichten Verbalprozessen zur gleichen Zeit und am gleichen Orte, nämlich um 10 Uhr, beziehungsweise 10 Uhr 10 Minuten, Vormittags auf dem Plage Bello, in der Gemeinde Dongio, gehalten worden seyn sollen. Die Versammlung der Regierungspartei wurde eröffnet von dem Friedensrichter Scossa-Baggi, diejenige der Oppositionspartei von dem Sekretär-Beisitzer Giacomo Baggi. Von drei Großrathsoberdeputirten wurde auch hier einer in beiden Versammlungen zugleich gewählt; die beiden andern Wahlen dagegen sind auf verschiedene Personen gefallen. Der Große Rath des Kantons Tessin hat die Wahlen der Regierungspartei als gültig anerkannt, diejenigen der Oppositionspartei dagegen kassirt; dieser Entscheid stützt sich namentlich darauf, daß die erstere Versammlung durch den Friedensrichter als den hiesfür zuständigen Beamten eröffnet worden sey und daher auch deren Protokoll, nach welchem sie zur festgesetzten Zeit und am festgesetzten Orte stattgefunden habe, vollen Glauben verdiene. Allein es liegt auf der Hand, daß hierin eine arge Inkonsequenz liegt gegenüber dem Entscheide über die Wahlen in Faïdo, wo die vom Friedensrichter geleitete Versammlung und deren Verbalprozeß keine Anerkennung fanden. Zudem kann hier das Wahlprotokoll der Regierungspartei um so weniger auf unbedingte Glaubwürdigkeit Anspruch machen, als in der angegebenen Zahl von 281 Stimmenden die erste Ziffer durchgehends offenbare Spuren nachträglicher Aenderung, zum Theil durch Ausradirung, an sich trägt, so daß man mit ziemlicher Sicherheit annehmen kann, es habe zuerst 181 geheißsen. Wenn also der Verbalprozeß der Oppositionspartei wegen ähnlicher formeller Mängel beseitigt wurde, so muß dies offenbar auch mit demjenigen der Regierungspartei geschehen, und es läßt sich demnach auch nicht mit Sicherheit ermitteln, auf welcher Seite sich die Mehrheit der votanten befunden habe. Was Zeit und Ort der beiden Versammlungen betrifft, so scheinen sich die daherigen Widersprüche am besten zu lösen durch die nachträgliche Erklärung des Gemeinderathes Dongio, aus welcher hervorgeht, daß die vom Sekretär-Assessor geleitete Versammlung allerdings erst um 11 Uhr eröffnet wurde, weil man bis zu dieser Stunde dem Friedensrichter wartete, daß aber letzterer niemals auf dem Plage Bello erschienen sey, sondern seine Versammlung auf einem andern, wenn auch nahe dabei gelegenen Plage gehalten habe. Wir können daher nicht finden, daß die eine Versammlung größeren Anspruch

auf Legalität machen könne als die andere; vielmehr scheint uns vorzuliegen, daß die Regierungspartei beabsichtigte, die Gegenpartei von der Wahl auszuschließen, so daß bei letzterer der Wille der Mehrheit nicht zu seinem ungefälschten Ausdruck gelangen konnte. Es erscheint daher als ganz angemessen, durch Anordnung einer neuen Wahlverhandlung nochmals an das Volk zu appelliren, und indem wir beantragen, in Festhaltung des bundesrätlichen Beschlusses die vom Großen Rathe anerkannten Wahlen zu kassiren, nehmen wir davon bloß diejenige Wahl aus, welche in beiden Versammlungen auf die gleiche Person gefallen ist, wofür wir auf das oben beim Wahlkreise Castro Gesagte verweisen.

Wahlkreis Tesslerete.

Wie aus den Akten hervorgeht, fällt auch hier, wie in Castro, dem Friedensrichter Quadri eine Unterlassung rechtzeitiger Ausschreibung der Wahlversammlung zur Last; erst am 9. Februar schrieb er den Gemeinderäthen, daß er am 13. die Versammlung auf dem Exerzierplatze, einem, wie es scheint, früher nicht dafür gebrauchten Orte, eröffnen werde. Gleichwohl erschienen die Wähler von beiden Partheien zahlreich, jedoch in getrennten Kolonnen auf dem Platze. Die Oppositionspartei, welche zuerst anwesend war, machte unter dem Vorsitze des Friedensrichters sogleich mit den Wahlen den Anfang, und es darf nach vorliegenden Privatzeugnissen, welche den ausführlichen Bericht des Herrn Galetti, Präsidenten der Wahlversammlung der Regierungspartei, unterstützen, mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß dieses vor 10 Uhr geschah, so daß die Regierungspartei, als sie zur bezeichneten Stunde auf dem Wahlplatze erschien, die Verhandlungen schon ziemlich vorgerückt fand. Wir finden, daß diese Thatfachen, verbunden mit den Drohungen und Beschuldigungen, welche im Berichte der Großrathskommission der konservativen Parthei vorgeworfen werden, dem Großen Rathe des Kantons Tessin allerdings hinreichenden Grund gewährten zur Kassation der unter dem Vorsitze des Friedensrichters Quadri eingeleiteten Wahlen, ohne daß man dabei gerade nöthig gehabt hätte, die durch die Presse und die Geistlichkeit, wie es scheint, etwas erhitzte Menge mit Blödsinnigen, Irren und Lobsüchtigen, denen die freie Willensbestimmung abgehe, zu vergleichen. Dagegen können wir keinerlei stichhaltigen Grund finden für die Anerkennung der Wahlen, welche die Regierungspartei, nachdem sie unter Protestation gegen die zu frühzeitige Eröffnung der Wahlverhandlungen sich vom Exerzierplatze wegbegeben hatte, in dem Vorhofe der Kirche unter dem Vorsitze des Herrn Galetti getroffen hat. Nach dem Gesetze kann eine Wahlverhandlung nur dann als rechtmäßig betrachtet werden, wenn sie von einem zuständigen Beamten eröffnet wird; nun aber ist Herr Galetti weder Friedensrichter noch Stellvertreter desselben, noch auch nur Syndik einer Gemeinde, sondern er stützt in seinem Berichte seine Berechtigung zu Eröffnung der Versammlung einzig darauf, daß die anwesenden Syndiks ihm dieselbe überlassen hätten. Dazu kommt noch,

daß, wie wir bei Castro hervorgehoben haben, es auch einem Beamten nicht hätte zustehen können, erst nach der vom Friedensrichter bereits angehobenen Verhandlung einen andern Versammlungsort zu bezeichnen. Was die Frage betrifft, auf welcher Seite sich die Mehrheit der Wähler befunden habe, so muß auch hier die Wahrheit als unausgemittelt betrachtet werden, indem die Zahlenangaben der beiden Verbalprozesse arge Widersprüche enthalten. Nach denselben wohnten der Versammlung Quadri 433, der Versammlung Galetti dagegen 368, beiden zusammen also 801 Stimmende bei, während die Zahl der Aktiobürger nicht höher als auf 716, beziehungsweise 731 angegeben wird. Es erscheinen uns also die in der Versammlung Galetti getroffenen und vom Großen Rathe anerkannten Wahlen in keiner Weise als der gesetzmäßige Ausdruck des Volkswillens, und wir tragen daher mit dem Bundesrathe kein Bedenken dieselben zu kassiren.

Wahlkreis Magliana.

Hier ist es zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen den beiden Partheien gekommen, wodurch die Vorgänge in diesem Kreise außerhalb dem Kanton Tessin vorzugsweise bekannt geworden sind. Die Regierungspartei wurde mit Hinterlassung von Todten und Verwundeten in die Flucht geschlagen; die Häupter der Oppositionspartei wurden nachher deßhalb in Anklagezustand versetzt, jedoch freigesprochen. Wenn nun die Oppositionspartei, nachdem ihre Gegner den Kampfplatz verlassen hatten, ohne regelmäßige Eröffnung durch den Friedensrichter und ohne Konstituierung eines Büreau, wie aus dem Berichte des Staatsanwalts hervorgeht, unter dem Vorstehe des Herrn Avanzini die dem Kreise zustehenden Wahlen vornahm, so begreifen wir vollständig, daß der Große Rath des Kantons Tessin dieselben kassirt hat. Dagegen können wir auch hier wieder in den vom Großen Rathe anerkannten Wahlen der weggezogenen Regierungspartei, welche um 2 Uhr Nachmittags in Ponte Tresa, also, wie die Großrathskommission in ihrem Berichte selbst zugiebt, zu einer andern Zeit und an einem andern Orte, als in der Einberufung der Kreisversammlung vorgeschrieben war, stattfanden, durchaus nicht den gesetzmäßigen Ausdruck des Volkswillens erblicken. Wir tragen also auch hier auf Kassation derselben an.

Nachdem wir nun die fünf Kreise durchgegangen haben, deren Wahlen der Bundesrath aufgehoben hat und auf welche sich der von der Regierung des Kantons Tessin ergriffene Rekurs bezieht, bleibt uns bloß noch übrig, in gedrängter Kürze auf den Wahlkreis Sessa einzutreten, dessen Wahlen der Bundesrath anerkannt hat, während ein Rekurs von Seite einiger Bürger der Oppositionspartei vorliegt, welcher verlangt, daß dieselben ebenfalls zu kassiren seien. Doppelwahlen fanden allerdings auch hier statt, und wenn diese Thatsache als ein hinlänglicher Kassationsgrund betrachtet würde, so wären in der That auch die Wahlen dieses Kreises aufzuheben. Indessen war hier nicht bloß, wie in Castro, die Versamm-

lung anfänglich ungetrennt, sondern die Verhandlung rückte, nachdem sie vom Friedensrichter eröffnet worden war, bis zu der entscheidenden Wahl des definitiven Präsidenten vor, bei welcher sich nach dem regelmäßig geführten Verbalprozeß der Regierungsparthei, dessen Glaubwürdigkeit durch keine erheblichen Umstände geschwächt wird, 323 Stimmen für Herrn Staatsrath Demarchi und bloß 162 Stimmen für Herrn Ludwig Rostt aussprachen. Nach dem Wahlprotokolle der Oppositionsparthei selbst, welches freilich andere Zahlenangaben enthält, fielen erst nach dieser Abstimmung Unordnungen vor, welche eine Sonderung der Partheien in zwei getrennte Versammlungen zur Folge hatten. Der Bundesrath hat jedenfalls, indem er die Wahlen in Tessin anerkannte, gezeigt, daß er ohne durchaus dringende Veranlassung nicht in dasjenige Gebiet eingreifen will, welches unstreitig zunächst den obersten Behörden der Kantone zusteht. Wir haben für angemessen erachtet, diesem Beispiele zu folgen, indem wir zugleich von der Ansicht ausgingen, es seyen ohne sehr gewichtige Gründe auch die Entscheidungen des Bundesrathes nicht abzuändern, welcher nach Art. 90, Ziffer 3 der Bundesverfassung als diejenige Behörde erscheint, der die Handhabung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes und der Bürger zunächst obliegt.

Wir schließen unsern Bericht, dessen Ausführlichkeit wohl in der Beschaffenheit der behandelten Materie ihre Entschuldigung finden mag, mit einigen politischen Betrachtungen. Gegenüber dem Beschlusse des Bundesrathes wird von der Regierung von Tessin und ihren Berathigern geltend gemacht, die Zustände dieses Kantons seyen in verschiedenen Beziehungen so eigenthümlich gestaltet, daß man an dortige politische Vorgänge nicht ganz den in andern Kantonen gewohnten Maßstab anlegen könne. Es mag in dieser Bemerkung ziemlich viel Wahres enthalten sein; allein nach unserer Ansicht liegt es, sofern wirklich der Kanton Tessin sich zum Theil in anormalen Verhältnissen befindet, nicht in der Stellung der Bundesbehörden, durch die Anerkennung stattgefundener Gesetzwidrigkeiten einem solchen Ausnahmezustande unbeschränkte Fortdauer für die Zukunft zu gewähren, sondern sie haben vielmehr dafür zu sorgen, daß dort allmählig eben so geordnete Zustände wie in den übrigen Kantonen eintreten. Wir lassen dem vielen Guten und Zweckmäßigen, was die freisinnige Regierung des Kantons Tessin seit den Dreißiger-Jahren geschaffen hat, volle Gerechtigkeit widerfahren und glauben gerne, daß Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege wenig zu wünschen übrig lassen; aber sehr zu beklagen sind die Unordnungen, welche so häufig bei den Volkswahlen vorkommen, und insbesondere der eingerissene Mißbrauch der Doppelwahlen. Sollte nun, nachdem der Bundesrath einmal die ganze Angelegenheit etwas einläßlicher geprüft und hierauf eine Anzahl solcher Wahlen aufgehoben hat, die Bundesversammlung diesen Entscheid wieder umstürzen, so würden ohne Zweifel beim nächsten Anlasse neue, vielleicht noch größere Unregelmäßigkeiten stattfinden; die unterlegene Parthei würde wieder beschwerdeführend an die Bundesbehörden gelangen.

und vielleicht wäre dann für diese die Veranlassung zum Einschreiten so dringend, daß die Beschwerde doch nicht mehr abgewiesen werden dürfte. Erklären wir dagegen im vorliegenden Falle bestimmt und unzweideutig, daß wir das verfassungsmäßige Wahlrecht der Bürger, welches geradezu ein Kleinod unserer demokratischen Freistaaten ausmacht, unter allen Umständen schützen und schirmen wollen, so darf mit Beruhigung angenommen werden, daß in Zukunft die Wahlen im Kanton Tessin auf eben so gesetzliche und geordnete Weise stattfinden werden wie in andern Kantonen. Nur so lange die eine oder andere Parthei Aussicht hat, daß die von ihrer Versammlung getroffenen Wahlen bei der Behörde, welcher die höchste Entscheidung zusteht, Anerkennung finden werden, lohnt es sich der Mühe, zwei getrennte Partheiversammlungen statt der von der Verfassung geforderten, einzigen Wahlversammlung des Kreises zu halten; wird dieser Mißbrauch nicht von oben herab sanktionirt, werden vielmehr bei gestörten Wahlverhandlungen in der Regel neue Wahlen angeordnet, so wird — wir sind davon überzeugt — auch im Kanton Tessin das Wahlgeschäft bald in's rechte Geleise kommen.

Wir wollen uns weiterer politischer Betrachtungen, die sich uns noch aufdrängen könnten, als nicht durchaus zur Sache gehörig, enthalten. Am Schlusse unseres Berichtes angelangt, legen wir dem h. Ständerathe folgenden Antrag vor:

„Es sei der Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1859, betreffend die Tessiner Wahlen vom 13. Februar gl. J., unter Abweisung sämmtlicher gegen denselben eingegangenen Rekurse, zu bestätigen.“

Bern, den 28. Januar 1860.

Die Mitglieder der Mehrheit der Kommission:

Dr. J. J. Blumer, Berichterstatter.

Wetli.

Aufdermaur.

B. Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission zur Prüfung der Beschwerden gegen die kantonalen Wahlen im Kanton Tessin.

Tit. !

Die von Ihnen niedergesetzte Kommission zur Begutachtung der bei den Bundesbehörden eingelangten Beschwerden gegen die kantonalen Wahlen im Kanton Tessin vom 13. Februar, 29. Mai und 12. Juni 1859 ist, wie dieses schon in dem Berichte der Mehrheit hervorgehoben worden, darin einverstanden, daß die von der Opposition eingelangten Rekurse gegen die im abweisenden Sinne erlassenen Entscheide des Bundesrathes zu verwerfen seien. In Betreff des Rekurses der Regierung von Tessin gegen die Schlußnahme des Bundesrathes, durch welche eine Anzahl von Großrathswahlen kassirt worden sind, theilt sich hingegen Ihre Kommission in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Die Mehrheit will dem bundesräthlichen Beschlusse einfach beipflichten; die Minderheit hingegen hält dafür, dieser Beschluß sei nicht gerechtfertigt, indem sie von der Ansicht ausgeht:

1) der vorliegende Gegenstand falle lediglich der Erörterung der kantonalen Behörden anheim, und es sei daher ein Einschreiten des Bundes überhaupt nicht gerechtfertigt;

2) wenn ein Einschreiten der Bundesbehörden stattfinden sollte, so müßte jedenfalls eine vorgängige Untersuchung betreffs der Richtigkeit der für die Begründung und für die Widerlegung der Beschwerden angebrachten Thatsachen stattfinden, und

3) falls dieses nicht belieben, sondern auf die gegenwärtige Lage der Akten gestützt eine Entscheidung über die vorliegenden Wahlbeschwerden erfolgen sollte, so könnte dieselbe nur in abweisendem Sinne lauten.

Indem die Minderheit Ihrer Kommission sich bezüglich des thatsächlichen Verhaltes auf die beidseitigen Eingaben und die Botschaft des Bundesrathes beruft, erlaubt sie sich Ihnen in gedrängter Kürze die Gründe vorzutragen, welche sie in den bezeichneten Punkten zu einer abweichenden Ansicht geführt haben.

I.

In den sämtlichen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft galt bisher der Grundsatz, daß über die Gültigkeit der kantonalen Wahlen die zuständigen Kantonalbehörden zu entscheiden haben. Dieses findet sich namentlich in Betreff der Großrathswahlen speziell ausgesprochen in den

Verfassungen der meisten Kantone, z. B. denjenigen von Aargau, Bern, Freiburg, Genf, St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Wallis, Waadt und Unterwalden ob dem Wald. Die Verfassung von Wallis sagt sogar ausdrücklich, daß der Große Rath allein über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder zu urtheilen habe und diese Verfassungsbestimmung erhielt die eidg. Garantie, ohne daß es jemanden eingefallen wäre, dieselbe zu beanstanden. Der nämliche Grundsatz gilt nach den Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes vom 30. November 1843 im Kanton Tessin und der Große Rath hat auch bisher das Recht der Selbstkonstituierung und des Selbstentscheidens über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder stets unwidersprochen ausgeübt.

Bei den letzten Gröthswahlen vom 13. Februar 1859 kamen nun, wie dieses schon in frühern Jahren der Fall war, in 12 Kreisen Doppelwahlen vor. Der Große Rath konstituirte sich in Folge dessen unter Austritt der in diesen Kreisen von beiden Partheien gewählten Vertreter und erst nachdem die Vollmachten der übrigen Mitglieder geprüft und in Ordnung gefunden worden waren, beschäftigte er sich auch mit den aus den Doppelwahlen entstandenen Konflikten. Nach der Natur der Sache und in Gemäßheit früherer Vorgänge mußte er hier darüber entscheiden, welche von den beiden Wahlverhandlungen den Charakter der Geschmähigkeit an sich trage und ob die eine oder andere oder auch beide zu kassiren seien. Dieses geschah denn auch: bei 8 Wahlkreisen wurden die Wahlverhandlungen theils kassirt und theils revidirt und bei 4 Wahlkreisen ordnete der Große Rath eine weitere Untersuchung an und sprach später gleichfalls die Kassation aus.

Bei dieser Sachlage entsteht zunächst die Frage, ob die Bundesbehörden berechtigt seien, die materielle Richtigkeit der Entscheidungen des tessinischen Großen Rathes zu untersuchen. Diese Frage ist von äußerster Wichtigkeit und von unabsehbarer Tragweite. Wenn die Bundesbehörden sich den Entscheid über die materielle Gültigkeit kantonaler Wahlen zu eignen und auf diese Weise in die innere Organisation und das Selbstkonstituierungsrecht der höchsten Kantonsbehörden eingreifen, so existirt die Souveränität der Kantone nur noch dem Namen nach. Zugleich werden die Bundesbehörden als Folge einer derartigen Einmischung einen schwer zu bewältigenden Zuwachs an Geschäften erhalten, dennzumal in politisch aufgeregten Zeiten wird es keine Parthei versäumen, die verschiedenartigen und wichtigsten Beschwerden bei ihnen anhängig zu machen.

Wir halten nun dafür, die Frage müsse nothwendig verneint werden. Der Art. 3 der Bundesverfassung garantiert den Kantonen ihre Souveränität, so weit diese nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist und die Ausübung aller aus der Souveränität fließenden Rechte, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Zu diesen Souveränitätsrechten gehört unzweifelhaft das Recht der Selbstkonstituierung der höchsten Landesbehörden eines Kantons und des Entscheidens über die Wahlen ihrer Mit-

glieder und wir kennen keine Bestimmung der Bundesverfassung, durch welche dieses Recht beschränkt wäre.

Man beruft sich zwar zur Begründung der Einmischung des Bundes auf den Art. 5 der Bundesverfassung; allein die Minderheit Ihrer Kommission kann unmöglich finden, daß im Fragefalle eine Verletzung der Rechte des Volkes oder der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger vorliege. Allerdings ist das Wahlrecht in einer Republik eines der geheiligtesten Völkerrechte und wenn im vorliegenden Falle der Beweis geleistet wäre, daß die Beschwerdeführer in diesem Rechte verletzt worden, wenn z. B. eine Minderheit sich auf gesetzwidrige Weise der Gewalt bemächtigt und Behörden eingesezt hätte, welche dem Volkswillen widersprächen; wenn die Bürger von der Ausübung des Stimmrechtes verdrängt worden wären u. s. w., so würden wir unbedenklich dem Einschreiten des Bundes beipflichten. Wir würden ein solches Einschreiten eben so begreifen, wenn die Behörden des Kantons sich geweigert hätten auf erhobene Beschwerden einzutreten, zumal hier eine Rechtsverweigerung vorläge, gegen welche die Bundesbehörden Abhülfe zu gewähren verpflichtet wären. Allein von all diesem ist hier nicht die Rede. Die Bürger des Kantons Tessin haben von ihrem Wahlrechte den ausgedehntesten Gebrauch, ja man kann mit Grund sagen, Mißbrauch gemacht. Der Große Rath hat sich unbestrittener Maßen in der verfassungsmäßigen Zahl und in gesetzlicher Weise konstituiert und es ist eine notorische Thatsache, daß die Regierungspartei die Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder desselben auf ihrer Seite hätten, selbst wenn die im Streit liegenden Doppelwahlen kassirt würden und die anzuordnenden Neuwahlen auf Kandidaten der Opposition fielen. Diese Thatsache ist von entscheidender Wichtigkeit, indem sie die Regierung vor der Anklage schützt, als hätte sie sich die Mehrheit etwa bloß durch die Gültigerklärung jener Doppelwahlen gesichert. Nach seiner verfassungs- und gesetzmäßigen Konstituierung hat dann der Große Rath auch über die Gültigkeit der beanstandeten Wahlverhandlungen entschieden. Hierzu war er unzweifelhaft kompetent und diese Kompetenz schließt ein weiteres Eingehen der Bundesbehörden in die Prüfung der materiellen Wichtigkeit seiner Entscheidungen mit Nothwendigkeit aus. Derselbe kann, wie jedes aus Menschen zusammengesetzte Tribunal in der Abwägung der ihm vorgelegenen Thatsachen und Beweise geirrt haben, und wir wollen sogar zugeben, daß er klüger gethan haben dürfte, bei den vorgekommenen Doppelwahlen die Verhandlungen beider Wahlversammlungen zu kassiren; allein deshalb kann man noch keineswegs von einer Verletzung verfassungsmäßig garantirter Rechte der Bürger sprechen. Die ihm zur Beurtheilung vorgelegenen Fragen betrafen Thatsachen, nirgends aber lagen verfassungsmäßige Rechte der Bürger im Streite; alles hieng daher von der Abwägung der Beweise ab und hier wäre zuverlässig bei den Behörden des Bundes ein Irrthum in demselben, ja selbst noch in höherem Maße möglich, wie bei dem Großen Rathe eines Kantons. Dieß gilt namentlich bei der Abwägung des Gewichtes von Zeugenaussagen, da dem Großen Rathe eines Kan-

tons jedenfalls eine größere Personenkenntniß zuzutrauen ist, als den Bundesbehörden.

Wollte man den Art. 5 der Bundesverfassung so auslegen, wie es Seitens des Bundesrathes und der Mehrheit Ihrer Kommission geschieht, so könnte nicht nur jeder Beschluß der Regierungsbehörden und selbst jedes Urtheil der Gerichte eines Kantons vor die Bundesbehörden gezogen und zum Gegenstande der Prüfung seiner materiellen Richtigkeit gemacht werden. Wir finden z. B. in der Bundesverfassung auch die persönliche Freiheit, das Eigenthum, die Pressfreiheit u. s. w. garantirt. Nun wird aber Niemand zu bestreiten wagen, daß nicht schon oft ein Unschuldiger eingekerkert und verurtheilt worden sei, daß mancher Bürger durch einen unrichtigen Urtheilspruch Hute und Gut verloren habe und daß nicht weniger Fälle von ungerechtfertigten Verurtheilungen wegen vorgeliebten Preßvergehen nachzuweisen wären. Beschwerden dieser Art sind denn auch schon oft vor die Bundesversammlung gebracht, allein stets durch einstimmigen Beschluß auf Tagesordnung beseitigt worden, aus dem einfachen Grunde, daß die Bundesversammlung keine Appellationsinstanz, sondern bloß eine Kassationsbehörde im Falle der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte ist und sich als solche nicht mit der Abwägung von Thatfachen und Beweisen zu beschäftigen hat.

In dem Schoße der Kommission hat man zwar eingewendet, die Bundesbehörden hätten schon öfter nicht nur Erlasse der Regierungsbehörden, sondern sogar gerichtliche Urtheile kassirt. Wir stellen diese Thatsache keineswegs in Abrede, behaupten aber, daß solche Kassationen nie erfolgt seien wegen unrichtiger Abwägung von Thatfachen und Beweismitteln, sondern bloß in Fällen, wo es sich um eine Rechtsverweigerung oder um zweifelhafte Verletzung bestimmter verfassungsmäßiger Rechte handelte, wie z. B. bei der Verweigerung der Anerkennung gemischter Ehen, Uebergriffen der Gerichte eines Kantons in den Bereich der durch die Bundesverfassung oder durch Konkordate garantirten Kompetenzen eines andern, Beeinträchtigungen des Niederlassungsrechts, Hemmungen des freien Verkehrs u. s. w. In diese Kategorie gehört namentlich der in dem Berichte der Majorität angeführte Fall, betreffend die Beschwerden gegen die Pferdehalter- und Führerreglemente von Uri; denn hier handelte es sich um eine principielle Beeinträchtigung der Freiheit der Gewerbe und des Verkehrs.

Zur Bestätigung unserer oben entwickelten Anschauungsweise können wir uns übrigens auf einen Vorgang aus neuester Zeit berufen, welcher beweist, daß sowohl der Bundesrath als die Bundesversammlung dieselbe damals unbedingt getheilt haben. Bei den Großrathswahlen im Kanton Tessin vom 11. März 1855 hatten gleichfalls in zwei Kreisen (Niviera und Magvaglia) Doppelwahlen stattgefunden und wie im Fragefalle waren auch damals die einen derselben von dem Großen Rathe kassirt und die andern als gültig erklärt worden. Die Opposition führte gegen diesen Entscheld gleichfalls Beschwerde bei den Bundesbehörden, in seiner Bot-

schafft vom 29. Juni 1855 bemerkte jedoch der Bundesrath hierüber wörtlich Folgendes: *)

„Wir finden nun, die Entscheidung über Wahlbeschwerden gegen kantonale Wahlen stehe einzig und allein den betreffenden kantonalen Behörden zu. Deshalb hatten die Beschwerdeführer, so weit sie in dieser Beziehung sich zu beklagen hatten, sich an die kompetenten kantonalen Behörden und speziell an den dortigen Großen Rath zu wenden. Nur wenn ihnen die Berufung an die Behörden verweigert, oder durch die Entscheidungen der letztern verfassungsmässig garantirte Rechte offenbar verletzt worden wäre, würde ein Rekurs an die Bundesbehörden begründet gewesen sein. Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist aber vorhanden, und die Beschwerdeführer selbst berufen sich auch nicht darauf. Ohne deshalb in das Materielle der Beschwerden und in die Erwiderungen des Staatsrathes von Tessin einläßlicher einzutreten, erachten wir ein Eingehen auf die Beschwerde nicht in der Kompetenz des Bundes.“

In Gemäßheit dessen schlug der Bundesrath der Bundesversammlung das Nichteintreten auf die eingelangten Beschwerden vor, aus den folgenden Motiven: **)

„In Erwägung, daß die Entscheidung über Beschwerden gegen kantonale Wahlen Sache der betreffenden kompetenten Behörden der Kantone ist, und ein Rekurs an die Bundesbehörden nur begründet erscheint, wenn die Berufung an die kantonalen Behörden verweigert oder — durch die Entscheidung dieser letztern — Rechte, welche durch die Bundesverfassung gewährleistet sind, verletzt wurden;

„daß bei den vorliegenden Beschwerden weder die eine noch die andere dieser Voraussetzungen vorhanden ist.“

Die Kommission des Nationalrathes erklärte durch ihren Berichtserstatter, Hrn. Dr. Kasimir Pfyster, die Beistimmung zu dem Vorschlage des Bundesrathes und beide Rätthe nahmen dann denselben mit einer unwesentlichen Aenderung der Motivirung an. In Beziehung auf diese bemerkte die nationalrätthliche Kommission in ihrem Berichte vom 11. Juli 1855: ***)

„Betreffend die im Kanton Tessin am 11. März 1855 vorgenommenen kantonalen Wahlen stimmen wir dem Vorschlage des Bundesrathes ebenfalls bei, wünschen jedoch eine Modifikation in der Begründung. Es walten nämlich verschiedene Ansichten über die Frage, inwieweit man sich an die kantonalen Behörden wenden müsse, bevor man eine Beschwerde bei den Bundesbehörden erheben könne. Wir möchten nun eine Erörte-

*) Bundesblatt 1855, Bd. II, S. 466.

**) " " " II, " 469.

***) " " " II, " 474.

„rung dieser Frage, als in dem vorliegenden Falle unnöthig, bei Seite
 „lassen und schlagen daher vor: den Beschluß einfach damit zu motiviren,
 „daß die Beschwerdeführer keine Verletzung von Rechten, die durch die
 Bundesverfassung gewährleistet sind, nachgewiesen haben.“

Sie sehen also, Lit., daß im Jahre 1855 in einem Falle ganz
 gleicher Art die Bundesbehörden durchaus die Anschauungsweise sanktionirt
 haben, welche heute von der Minderheit Ihrer Kommission verfochten wird,
 und wir können nicht annehmen, daß inzwischen die Centralisationsideen
 so große Fortschritte gemacht hätten, daß die Kantone bereit wären,
 heute eines der wesentlichsten Stücke ihrer Souveränität, ja die eigentliche
 Grundlage derselben, das Selbstkonstitutionsrecht ihrer Großen Rätthe
 preiszugeben.

Zwar hat man in der Mitte der Kommission versucht die Sache so
 darzustellen, als ob der heutige Fall von demjenigen von 1855 wesentlich
 verschieden wäre, indem damals hauptsächlich andere Beschwerdepunkte,
 wie die Behauptung des Druckes von bewaffneten Bänden infolge des statt-
 gefundenen Pronunciamentos, die Anordnung der Neuwahlen vor Annahme
 der Verfassung ic., in Frage gestanden und überdies ein besonderes Ge-
 wicht auf den Umstand gelegt worden sei, daß die Beschwerdeführer sich
 mit ihren Beschwerden nicht zunächst an die kantonalen Behörden gewen-
 det hatten. Diese Einwürfe sind aber nichtsweniger als stichhaltig. Wichtig
 ist zwar, daß im Jahre 1855 die oben erwähnten Beschwerdepunkte mit
 vorgebracht und auf dieselben ein besonderer Nachdruck gelegt wurde; allein
 auffer denselben war auch die Thatsache der Doppelwahlen geltend
 gemacht worden und wenn daher zu denselben noch andere Beschwerdegründe
 hinzukamen, so würde dieses für den Bund nur eine um so stärkere Auf-
 forderung zum Einschreiten gewesen sein, falls die Bundesbehörden sich
 als zuständig betrachtet hätten. Statt dessen erklärten aber diese einfach,
 es liege in allen vorgebrachten Thatsachen, also auch in der Gültigerklä-
 rung eines Theiles der Doppelwahlen, keine Verletzung verfassungsmäßig
 garantirter Rechte und beschloßen demzufolge das Nichteintreten. Wichtig
 ist ferner, daß der Bundesrath die Uebergehung der Kantonalbehörden als
 einen Grund für das Nichteintreten hervorgehoben hatte; die Kommission
 aber zog diese Thatsache nicht weiter in Erwägung, weil über die Frage,
 „wie weit man sich an die kantonalen Behörden wenden müsse, bevor man
 „eine Beschwerde bei den Bundesbehörden anbringen könne,“ Zweifel wal-
 ten und eine Erörterung dieser Frage im vorliegenden Falle als un-
 nöthig erscheine. Eben mit Rücksicht hierauf schloß dann die Kommission
 vor, den Beschluß auf Nichteintreten einfach damit zu motiviren, daß die
 Beschwerdeführer keine Verletzung von Rechten, die durch die Bundesver-
 fassung gewährleistet sind, nachgewiesen haben. Da es sich in jenem
 Falle, wie in dem vorliegenden, um Beschwerden wegen Doppelwahlen,
 von denen die einen durch den Großen Rath kassirt, die andern aber
 gültig erklärt wurden, handelte, so spricht demnach die von der Kom-

mission vorgeschlagene Aenderung nicht gegen, sondern im Gegentheil für die hierseitige Ansicht.

Hierzu kommt endlich, daß auch im vorliegenden Falle, wie bei den Wahlen von 1855, die Beschwerdeführer die jedenfalls zunächst zuständige Behörde, den Großen Rath des Kantons Tessin gänzlich übergangen und sich sofort nach dem Stattfinden der betreffenden Wahlverhandlungen mit ihren Beschwerden direkt an die Bundesbehörden gewendet haben. Alle Wahlgesetze schreiben nun aber gewisse peremptorische Fristen vor, innerhalb welchen allfällige Wahlbeschwerden bei der kompetenten Kantonsbehörde geltend gemacht werden müssen, und dieß ist auch der Fall im Kanton Tessin. Wenn es nun ein Bürger unterläßt, in einem gegebenen Falle seine Rechte in der vorgeschriebenen Form und in den bestimmten Fristen geltend zu machen und diese aus Grund seiner Säumniß für ihn verloren gehen, so kann er doch gewiß nicht über Verletzung verfassungsmäßig garantirter Rechte klagen. Dieser Punkt bildet daher ein weiteres Motiv für die Begründung unseres Antrages auf Nichteintreten.

Die Kommissionmehrheit muß zwar zugucken, daß in diesem Punkte von der Opposition gefehlt worden sei, sie glaubt aber, es könne hier von der strengen Form abgesehen werden, weil ein Entscheid des Großen Rathes vorliege und dieser bei dessen Erlassung alle Thatfachen vor Augen gehabt habe. Letzteres ist aber zunächst unrichtig, denn der größere Theil der Beweismittel der Beschwerdeführer ist erst bei Anlaß der Beschwerdeführung an die Bundesbehörden producirt worden, also dem Großen Rathe nicht vorgelegen. Abgesehen hiervon glaubt aber die Minderheit Ihrer Kommission, es sei, wenn irgendwo gerade in Fällen der vorliegenden Art absolut nothwendig, die Uebergehung der Kantonsbehörden nicht zu gestatten; denn wenn man hier nicht strenge an der Form festhält, so liegt bei politischen Partheiungen die Versuchung gar zu nahe, alle Wahlbeschwerden direkt an die Bundesbehörden zu richten.

II.

Sollte indeß entgegen den Ansichten der Minderheit Ihrer Kommission das Eintreten in den Gegenstand beschlossen werden, so müßte dieselbe jedenfalls finden, die vorliegenden Beweise genügten keineswegs, um darauf gegründet irgend einen einläßlichen Entscheid zu fassen, vielmehr müßte jeder solchen Entscheidung eine weitere Untersuchung vorausgehen. Ueberall liegen nämlich bezüglich der Wahlverhandlungen doppelte Verbalproceße vor, welche sich diametral widersprechen, die übrigen Beweise beruhen zum größern Theile auf Privatzeugnissen und zusammengetragenen Partheierklärungen und endlich kommt noch hinzu, daß jedes dieser an sich gewichtlosen Aktenstücke wieder durch widersprechende Gegenzeugnisse und Gegenerklärungen aufgewogen wird. Wenn aber die Bundesversammlung in der Sache einen materiellen Entscheid fassen will, so darf doch wenigstens die Erwartung ausgesprochen werden, daß es nicht auf solche mangel-

hafte Weise hin geschehe und eine Untersuchung durch eine unparteiische Kommission der Bundesversammlung erschiene daher unter dieser Voraussetzung als unerlässlich.

III.

Sollte endlich auch die von der Minderheit Ihrer Kommission beantragte Aktenvervollständigung verworfen werden, so bliebe nach ihrer Ueberzeugung schlechterdings nichts anderes übrig, als die vorliegenden Beschwerden sammt und sonders zu verwerfen. Denn die Beschwerdeführer verlangen die Kassation von Beschlüssen, welche der Große Rath des Kantons Tessin inner den Grenzen seiner Kompetenz gefaßt hat und motiviren dieses Begehren durch die Behauptung, der Große Rath habe durch jene Beschlüsse die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger verletzt. Es ist nun aber einleuchtend, daß eine solche schwere Anklage gegen die höchste Landesbehörde eines souveränen Kantons nicht ohne Weiteres als richtig angenommen werden darf, sondern daß, um ein Einschreiten des Bundes zu rechtfertigen, die Verfassungsverletzung klar und unzweifelhaft nachgewiesen sein müßte. Wo findet sich nun aber ein solcher Beweis? Wir vermögen denselben nirgends zu erblicken. Wie schon erwähnt, stehen überall die beidseitigen Berichte und Beweise im direktesten Widerspruche mit einander und es ist namentlich für uns, die wir den Verhältnissen ferne stehen und die Glaubwürdigkeit der für und gegen auftretenden Zeugen nicht abzuwägen im Falle sind, rein unmöglich, aus diesem Wirrwarr die Wahrheit herauszufinden.

Die bundesrätliche Botschaft selbst muß anerkennen, daß ein überzeugender Beweis der Behauptungen der Beschwerdeführer überall fehle; allein einmal geht er von der Ansicht aus, da Seitens der Regierung auch keine vollgültige Beweise für die Legalität der aufrecht erhaltenen Wahlen beigebracht worden, so genüge diese Unsicherheit zur Rechtfertigung der Kassation und dann würde auch das Faktum der Doppelwahlen an sich schon ein Einschreiten des Bundes rechtfertigen. Hierin liegen aber die Grundirrhümer der bundesrätlichen Schlußnahme.

Was vorerst die Beweisfrage anbetrifft, so bitten wir nicht zu übersehen, daß der Große Rath des Kantons Tessin in dieser Sache nicht Parthei ist, daß derselbe vielmehr durch Verfassung und Gesetz berufen war, über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder zu entscheiden und daß er in dieser Stellung lediglich die ihm vorgelegenen Thatsachen und Beweise gewürdigt und nach bester Einsicht seinen Entscheid abgegeben hat. Wenn nun dieser Entscheid als verfassungswidrig angefochten werden und ein Einschreiten der Bundesbehörden gerechtfertigt sein soll, so müssen offenbar diejenigen, welche die Verletzung behaupten, nachweisen, daß sie durch die Schlußnahme wirklich in ihren verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt worden seien. Dem Großen Rathe hingegen liegt dießfalls keinerlei Beweisführung ob; seine Verhandlungen haben vielmehr die Vermuthung der Legalität für sich.

Ebenso unrichtig ist die Annahme, daß die Thatsache der Doppelwahlen an sich schon eine Kassation beider Wahlverhandlungen der betreffenden Kreise rechtfertigte. Einverstanden sind wir zwar, daß die Trennung der Wähler eines Kreises in zwei Wahlkollegien eine beklagenswerthe Erscheinung sei, welcher mit allen gesetzlichen Mitteln entgegengewirkt werden müsse, allein zu weit gegangen wäre es offenbar, wenn man in allen Fällen, wo Doppelversammlungen stattfinden, ohne Weiteres beide Wahlakte als ungültig betrachten wollte; denn dieß würde nothwendig zu der Konsequenz führen, daß es einer Minderheit möglich gemacht würde, das Zustandekommen gültiger Wahlen überhaupt zu hindern. Es muß vielmehr in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob die eine oder andere jener Verhandlungen den Charakter der Legalität an sich trage oder ob beide als vicieös zu betrachten seien und je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung hat die Kassation beider Wahlverhandlungen oder bloß der einen oder andern derselben stattzufinden. Gerade in dieser Weise ist nun bei den vorliegenden Wahlanständen procedirt worden und wir vermöchten daher nicht vorzusehen, was gegen die Legalität dieses Verfahrens eingewendet werden dürfte.

Zum Schlusse sei es uns erlaubt, zur Bestätigung des oben Gesagten einen Blick auf die einzelnen Wahlverhandlungen zu werfen.

Wahlkreis Faïdo.

In diesem Wahlkreise fanden zwei Wahlversammlungen nach einander statt. Nach der Darstellung der Regierungspartei fand sich dieselbe an dem Wahltage zu der bestimmten Zeit — um 10 Uhr — an dem bezeichneten Orte, in der Pfarrkirche zu Faïdo ein; der Pfarrer hatte jedoch die Messe noch nicht beendigt und der Friedensrichter, so wie dessen Sekretär-Assessor waren abwesend, weshalb die Versammlung durch den Suppleanten eröffnet wurde. Erst gegen 11 Uhr, nach beendigten Verhandlungen, langte der Friedensrichter an der Spitze der Opposition, welche bis dahin auf Zuzug gewartet hatte, an, und schritt gleichfalls zu der Bornahme von Wahlen. Nach der Darstellung der Beschwerdeführer hingegen hätte sich die Opposition rechtzeitig an dem bestimmten Orte eingefunden und die Versammlung der Regierungspartei müßte demnach zu früh oder an einem andern Orte abgehalten worden sein.

Auf welcher Seite liegt nun die Wahrheit? Wir vermögen es nicht zu sagen. Von beiden Seiten liegen Beweise vor, welche im direktesten Widerspruche mit einander stehen. Ist richtig, was die Regierungspartei hierüber behauptet, so scheint es der Minderheit Ihrer Kommission außer Zweifel, daß die von ihr getroffenen Wahlen aufrecht erhalten werden müßten; denn diejenigen Wähler, welche rechtzeitig auf Ort und Stelle erschienen, hatten offenbar das Recht zu den Wahlverhandlungen zu schreiten, ohne auf die Ankunft einer verspäteten Gegenpartei zu warten; die Eröffnung der Versammlung fand in Abwesenheit des Friedensrichters und

seines Sekretär-Assessors statt, durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, und was den Ort betrifft, so ist auch in dieser Beziehung nichts zu erinnern, da, wenn die Kirche in Folge gottesdienstlicher Berrichtungen okkupirt war, nichts anders übrig blieb, als sich auf den Kirchhof zurückzuziehen. Wäre hingegen die Erzählung der Opposition richtig, so könnte es keinem Zweifel unterliegen, daß ihre Wahlversammlung die gesetzmäßige wäre. So lange aber der faktische Verhalt nicht mit voller Sicherheit hergestellt ist, kann auch von der Annahme einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger durch die angefochtene Schlußnahme des Großen Rathes nicht die Rede sein.

Wahlkreis Castro.

Hier wurde im Anfange der Wahlverhandlung die Regierungsparthei, nach ihrer Erzählung, von der Opposition angegriffen und durch Thätlichkeiten genöthigt, sich zurückzuziehen; nach den Behauptungen der Opposition hingegen wäre es die Regierungspartei, welche die Streitigkeiten begonnen hätte. Die Mehrheit der Kommission selbst nimmt an, die Darstellung der Regierungsparthei habe die größere Wahrscheinlichkeit für sich; allein nichtsdestoweniger hält sie dafür, es müsse Kassation eintreten, einmal wegen geschwridriger Zusammenberufung der Versammlung und dann auch, weil jedenfalls die angegriffenen Wähler der Regierungspartei nie das Recht gehabt hätten, sich zu einer besondern Versammlung zu konstituiren.

Was indeß den ersten Einwurf betrifft, so ist zwar allerdings richtig, daß bei der Einberufung der Wähler Ort und Stunde der Versammlung nicht angegeben wurde; dagegen muß aber erinnert werden, daß dieser Mangel von keiner Parthei als Kassationsgrund geltend gemacht worden ist, vielmehr beide Theile die Aufrechthaltung der von ihnen getroffenen Wahlen beanspruchen. Daß die Geltendmachung des Mangels von der Opposition nicht erfolgte, erklärt sich daraus, daß der Friedensrichter, welcher denselben verschuldet, ihrer Partei angehört und die Regierungspartei hatte ohnehin kein Interesse, denselben zu releviren. Offenbar ist es nun aber nicht an den Bundesbehörden von Amteswegen nach Kassationsgründen zu suchen, in casu um so weniger, als es sich um einen bloßen Formverstoß handelt, wegen dessen jedenfalls bei dem Großen Rathe hätte geklagt werden müssen und als in Wahrheit beide Partheien anerkennen müssen, den Ort und die Stunde der Wahlversammlung gekannt zu haben.

Die Frage betreffend, ob im Falle von Thätlichkeiten die angegriffene Parthei das Recht habe, sich zurückzuziehen und das Wahlgeschäft an einem andern Orte fortzusetzen, so scheint uns in der Bejahung dieser Frage Seitens des Großen Rathes des Kantons Tessin mindestens keine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu liegen. Denn man wird der Opposition im Kanton Tessin doch wohl kaum das Recht vindiciren wollen, über

Ihre Gegner mit bewaffneter Hand herzufallen. Dagegen scheint uns, wenn die auf solche Weise Angegriffenen sich zurückgezogen und das Wahlgeschäft an einem andern Orte fortgesetzt haben, so seien sie hierbei durchaus in ihrem Rechte gewesen und jedenfalls hätten diejenigen, welche die Störung verschuldet haben, dießfalls kein Klagerecht.

Wahlkreis Malvaglia.

In Malvaglia war die Wahlversammlung in gesetzlicher Form auf den Platz Vello in Dongio zusammenberufen worden und beide Partheien wollen zu der bestimmten Stunde und an dem bestimmten Orte eingetroffen und ihre Wahlversammlung abgehalten, von einer andern Versammlung jedoch nichts gesehen haben. Auch hier bringen beide Partheien Beweise für ihre Behauptungen vor; diejenigen der Regierungspartei werden unterstützt durch das Wahlprotokoll, durch die amtlichen Erklärungen des mit der Eröffnung der Versammlung betrauten Friedensrichters und durch eine Reihe von Privatzeugnissen; die Opposition hingegen stützt sich auf ihr Protokoll, auf das Zeugniß einer Anzahl von Gemeinderäthen und auf die Erklärungen der Wähler ihrer Parthei. Um die Verwirrung noch vollständiger zu machen, bezeugt endlich der Gemeinderath von Dongio, in Abweichung von den übrigen Angaben, die Wähler der Regierungspartei haben sich allerdings um 10 Uhr, allein nicht auf dem Plage Vello, sondern auf einem benachbarten Plage versammelt; die Opposition dagegen sei auf dem bezeichneten Plage erschienen, indeß nicht um 10, sondern erst um 11 Uhr.

Der Bundesrath gründet nun die Kassation der Wahlen der Regierungspartei auf die Thatsache, daß Doppelwahlen stattgefunden haben, auf die Zweifel, welche in Betreff des Zusammentrittes auf dem bezeichneten Plage walten, und auf die Unsicherheit der Mehrheit auf Seite der einen oder andern Parthei. Die Minderheit Ihrer Kommission könnte indeß nur dem zweiten Motive der bundesrätlichen Schlußnahme eine Bedeutung beilegen; denn wenn die Regierungspartei sich zu rechter Zeit und am rechten Orte eingefunden und den Wahlakt vorgenommen hat, so ist es offenbar völlig gleichgültig, ob die Opposition an einem andern Orte oder zu einer andern Zeit eine zweite Wahlversammlung abgehalten hat und auf welcher Seite in Wirklichkeit die Mehrheit gewesen sei. Der Große Rath des Kantons Tessin hat nun nach Abwägung der ihm vorgelegenen Beweise für die Gesetzmäßigkeit der Wahlverhandlung der Regierungspartei entschieden und der Bundesrath selbst muß anerkennen, daß für die Behauptung, daß diese Wahlverhandlung nicht an dem bezeichneten Orte stattgefunden habe, ein vollgültiger Beweis nicht vorliege, vielmehr die Frage bloß als zweifelhaft betrachtet werden könne. Ein solcher Zweifel genügt aber nicht, um den angefochtenen Beschluß als verfassungswidrig zu erklären und auch bei diesem Spezialfalle kann daher die Minderheit Ihrer Kommission der Anschauungsweise des Bundesrathes nicht beistimmen.

Wahlkreis Tesserete.

Betreffs der Wahlverhandlungen dieses Kreises wird von der Regierungspartei behauptet, der der Opposition angehörige Friedensrichter Quadri habe die Versammlung eine Stunde vor der festgesetzten Zeit eröffnet; zu der bestimmten Stunde seien denn auch die Wähler der Regierungspartei eingetroffen und da die Verhandlungen der ersten Versammlung bereits beendet gewesen, so haben sie sich gleichfalls zu einer Wahlversammlung konstituiert und die Wahlen vorgenommen. Die Opposition dagegen stellt diese Behauptungen in Abrede und schützt vor, die Wähler der Regierungspartei seien zu spät eingetroffen.

Auch hier liegen Zeugnisse für beide Behauptungen vor, und es wiederholt sich daher die Frage, wo ist die Wahrheit? Sind die Angaben der Regierungspartei richtig, so sind die von ihr vorgenommenen Wahlen unbestreitbar gültig; denn die Abhaltung einer Wahlversammlung vor der festgesetzten Zeit, könnte offenbar die später rechtzeitig eintreffenden Wähler weder an der Vornahme der Wahlen hindern, noch auch ihren Verhandlungen den Charakter der Legalität rauben. Wären hingegen die Angaben der Opposition richtig, so würde das Recht auf ihrer Seite sein. Angehts des Widerspruchs der beiderseits vorgebrachten Beweise ist aber auch hier ein sicherer Entscheid unmöglich und es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Schlussnahme des Großen Rathes aufrecht zu erhalten.

Der von dem Bundesrathe als ein weiterer Kassationsgrund hervorgehobene Umstand, daß die Einberufung zu den Wahlverhandlungen zu spät stattgefunden habe, ist von keiner Partei geltend gemacht worden und es gilt daher in dieser Beziehung das oben Gesagte. Ebenso verweisen wir auf unsere oben enthaltene Ausführung in Betreff der Frage, auf welcher Seite in Wirklichkeit die Mehrheit gewesen wäre.

Wahlkreis Magliana.

In Beziehung auf die Wahlen in diesem Kreise gilt in verstärktem Maße alles, was in Beziehung auf diejenigen des Kreises Castro bemerkt worden ist. Nach den Behauptungen der Regierungspartei wurde hier die Kolonne ihrer Wähler, als sie, den Friedensrichter an ihrer Spitze, an dem Wahlplatze anlangte, von der Opposition mit Flintenschüssen empfangen, so daß ein Wähler todt auf dem Platze blieb und mehrere verwundet wurden. Infolge dessen zog sich der Friedensrichter mit den ihn umgebenden Wählern auf einen benachbarten Platz zurück und schritt dort zu den Wahlverhandlungen. Die Opposition bestreitet zwar diese Thatsachen, indem sie die Schuld auf die Regierungspartei zu wälzen sucht und es ist auch wichtig, daß die wegen dieser Gewaltthat in Untersuchung gezogenen Individuen von den Geschwornen freigesprochen wurden. Allein Thatsache bleibt es immerhin, daß auf die Regierungspartei bei ihrer Ankunft an dem Wahlplatze geschossen wurde und daß infolge dessen ein Mann todt auf dem Platze blieb und mehrere verwundet wurden, während auf Seite

der Opposition keine Vermundung aufgewiesen werden konnte. Diese That-
sachen sprechen deutlicher als Worte und der Umstand, daß die wirklich
Schuldigen nicht ausgemittelt werden konnten, ändert zuverlässig an der
Sache nichts.

Hat nun der Große Rath dadurch, daß er die Wahlverhandlungen
derjenigen Wähler, welche auf diese Weise angegriffen und genöthigt wur-
den, das Wahlgeschäft auf einem andern Plage vorzunehmen, als gültig
erklärte, die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger verletzt? Und steht es
namentlich der Opposition zu, dießfalls Klage zu führen? Wir könnten
diese Fragen unmöglich bejahen.

Betreffend endlich die Wahlverhandlungen des Kreises Sessa, so
haben wir nicht nöthig, auf dieselben weiter einzutreten, da sowohl der
Bundesrath als die Kommissionsmehrheit über deren Aufrechthaltung einig
sind. Zur Kennzeichnung der Handlungsweise der Opposition sei es uns
bezüglich dieser Verhandlungen bloß erlaubt hervorzuheben, daß es hier
als vollständig erwiesen erscheint, daß nur eine Versammlung abgehalten
worden ist, dessenungeachtet aber von der Opposition hintennach ein fal-
sches Wahlprotokoll abgefaßt wurde, um glauben zu machen, es hätten
Doppelwahlen stattgefunden. Eine Partei, die zu solchen Mitteln ihre
Zuflucht nimmt, richtet sich selbst und kann zuverlässig auch in Beziehung
auf ihre sonstigen Behauptungen nicht auf große Glaubwürdigkeit Anspruch
machen.

Die Minderheit Ihrer Kommission hat daher die Ehre, Ihnen
folgende Anträge zur Annahme vorzulegen.

Anträge der Minderheit.

I. In erster Linie.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Rekurses der Regierung des Kantons Tessin
gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1859, be-
treffend die an die eidg. Bundesbehörden gerichteten Beschwerden über
Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes des genannten Kantons
vom 13. Februar, 29. Mai und 12. Juni 1859;

in Erwägung, daß nach Inhalt der Verfassung und des Wahl-
gesetzes des Kantons Tessin der Große Rathe die kompetente Behörde zum
Entscheide über die Gültigkeit der kantonalen Wahlen ist und ein Rekurs

an die Bundesbehörden nur in so fern zulässig wäre, als die Kantonsbehörde sich weigerte, über daheringe Beschwerden zu entscheiden oder ihre Entscheidung eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger enthielte;

in Erwägung, daß der aus den Wahlen vom 13. Februar 1859 hervorgegangene Große Rath sich in regelmäßiger Weise konstituiert und über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder entschieden hat;

in Erwägung, daß der Große Rath durch seinen Entscheid über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlverhandlungen in den Kreisen, in welchen Doppelwahlen stattgefunden, lediglich von einem Rechte Gebrauch gemacht hat, welches ihm durch die Verfassungen des Kantons und der Schweiz. Eidgenossenschaft garantirt ist;

in Erwägung, daß der Große Rath, indem er über die Thatfachen, welche auf die Wahlverhandlungen vom 13. Februar 1859 Bezug haben, entschieden, kein verfassungsmäßiges Recht der Bürger des Kantons Tessin verletzt hat;

in Erwägung, daß jedenfalls die vorliegenden Beschwerden vor Allem aus bei dem tessinischen Großen Rathe, als der kompetenten Behörde, hätten angebracht werden sollen,

beschließt:

Es wird auf die erhobenen Beschwerden gegen die Kantonalwahlen des Kantons Tessin vom 13. Februar, 29. Mai und 12. Juni 1859 nicht eingetreten.

II. Eventuell für den Fall des Eintretens.

In Erwägung, daß die bezüglich der Beschwerden gegen die Wahlen im Kanton Tessin von der einen und der andern Seite angebrachten Thatfachen nicht in genügender Weise konstatirt sind,

beschließt:

Es hat in Betreff der fraglichen Thatfachen eine amtliche Untersuchung durch eine von der Bundesversammlung zu ernennenden Spezialkommission statt zu finden.

III. In dritter Linie, für den Fall der Verwerfung
des zweiten Antrages.

(Lemma 1—4, wie im ersten Antrag.)

In Erwägung, daß die Beschwerdeführer, wenn sie diese Entscheidungen des Großen Rathes anfechten wollten, zu beweisen gehabt hätten, daß durch dieselben wirklich verfassungsmäßige Rechte der Bürger verletzt worden seien, im Fragfalle aber der Beweis der von ihnen hiefür angeführten Thatsachen gänzlich fehlt,

beschließt:

Die gegen die Kantonalwahlen des Kantons Tessin vom 13. Februar, 29. Mai und 12. Juni 1859 erhobenen Beschwerden sind abgewiesen.

Bern, den 31. Januar 1860.

Die Minderheit der Kommission:

Miggeler, Berichterstatter.

Alméraß.

Die gesetzgebenden Rätthe haben am 31. Januar und 3. Februar 1860 folgenden Beschluß gefaßt:

Bundesbeschluß,

betreffend

die Tessiner Wahlen.

(Vom 3. Februar 1860.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Rekursbeschwerde der Regierung von Tessin gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1859, betreffend die Wahl des Großen Rathes von Tessin,

Berichte der Kommissionen des Ständerathes sammt Bundesbeschluß, betreffend die Großrathswahlen im Kanton Tessin im Jahr 1859.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1860
Date	
Data	
Seite	363-391
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 012

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.